

Kirchliche Erlasse

I. Dekrete des Heiligen Stuhls

1. INSTITUT FÜR MORALTHEOLOGIE

Die Hl. Studien-Kongregation hat unter dem 2. 8. 1960 die 1957 von den Redemptoristen ins Leben gerufene „Academia Alfonsiana“ als „Institut für Moraltheologie“ der Theologischen Fakultät der Päpstlichen Lateran-Universität einverleibt und ihr die Ausbildung der Professoren für Moraltheologie anvertraut (AAS 52, 1960, 835 f.).

2. VERLAUTBARUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES NEUEN RUBRIKEN-KODEX

Die Hl. Konzils-Kongregation macht im Dekret vom 3. 12. 1960 darauf aufmerksam, daß das Apostolische Schreiben vom 25. 7. 1960 in n. 3 verfügt hat, daß alle Statuten, Privilegien, Indulte und Gewohnheiten jedweder Art, auch 100jährige und unvordenkliche, welche dem neuen Rubriken-Kodex widersprechen, widerrufen sind. Infolgedessen sind alle Kapitelsstatuten, welche hinsichtlich des Chordienstes derartige widerrufene Bestimmungen enthalten, zu verbessern (AAS 52, 1960, 986 f.).

Die Hl. Riten-Kongregation hat durch Erklärung vom 28. 12. 1960 eindeutig festgestellt, daß seit 1. 1. 1961 die Laudes keinesfalls mehr antizipiert werden dürfen, weder beim gemeinschaftlichen noch beim privaten Breviergebet (L'Osserv. Rom. v. 30. 12. 1960).

Nach dem neuen Rubriken-Kodex sind die vielfach bestehenden Privilegien, statt der Tagesmesse die *Missa cotidiana pro defunctis* zu feiern, außer Kraft gesetzt. Speyer (Amtsblatt 1961, S. 288 f.) macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß diese Requiemsmissen nur noch an den Wochentagen mit dem Rang 4. Klasse stattfinden können, ausgenommen jedoch die Samstage des Jahres und die Weihnachtszeit bis zum 13. 1. „Die neue Regelung soll dazu dienen, den Vorrang des Kirchenjahres und seiner Feier stärker noch als bisher hervorzukehren. Sie will aber keineswegs daran hindern, daß die Gläubigen für die Verstorbenen das hl. Meßopfer darbringen lassen. Die hl. Messe wird dann in der Farbe der betreffenden Tagesfeier gehalten.“

II. Bischöfliche Verordnungen

1. AUSSETZUNG DES ALLERHEILIGSTEN WÄHREND DER MESSFEIER.

Zur Aussetzung des Allerheiligsten während der Meßfeier stellt München (Amtsblatt 1961, S. 66—68) drei Gesichtspunkte vor Augen: 1. den kirchenrechtlichen Gesichtspunkt: gemäß can. 1274 ist die Aussetzung an Fronleichnam und dessen ehemaliger Oktav während der Meßfeier gestattet, an anderen Tagen bedarf die Aussetzung der Erlaubnis des Ortsobherhirten; 2. den liturgischen Gesichtspunkt: die Aussetzung während der Meßfeier soll nicht zur Erhöhung der Feierlichkeit geschehen, die Teil-

nahme an der Opferfeier und die Anbetung des realpräsenten Christus werden liturgisch als Dilemma empfunden; 3. den pastoralen Gesichtspunkt: trotz der Erneuerung des Meßopferverständnisses soll die Verehrung des in den hl. Gestalten gegenwärtigen Herrn nicht abgewertet werden. Es wird das Wort Pius' XII. in Erinnerung gerufen: „Der begeistertste und überzeugteste Liturgiker sollte begreifen und einsehen können, was der Herr im Tabernakel für tieffromme Gläubige bedeutet, ganz gleich, ob es sich um einfache oder gebildete Menschen handelt. Er ist ihr Berater, ihr Tröster, ihre Kraft, ihre Zuflucht, ihre Hoffnung im Leben wie im Sterben. Die Liturgische Bewegung wird sich also nicht damit begnügen, die Gläubigen zum Herrn im Tabernakel kommen zu lassen, sondern sich bemühen, sie immer mehr dorthin zu ziehen.“ Der Münchener Kapitularvikar erklärt: „Der Seelsorger, der sich auch dem schlichten Volk verpflichtet und verbunden fühlt, wird in aller Verantwortung prüfen, inwieweit er wirklich Besseres zu bringen vermag, ehe er bestehende Seelsorgsformen ändert oder abschafft.“ Aus diesen Gründen erfolgt in der Erzdiözese München und Freising wohl eine Einschränkung der Aussetzung des Allerheiligsten während der Messe, ohne daß diese jedoch völlig abgeschafft würde.

2. VOLLMACHTEN DER BEICHTVÄTER UND MISSIONARE GELEGENTLICH DER VOLKSMISSION.

Welche Vollmachten den Missionaren und Beichtvätern gelegentlich der Volksmissionen (Gebietsmissionen) erteilt werden, ist immer Sache des zuständigen Ortsoberrhirten. Eine vorzügliche Zusammenstellung derartiger Vollmachten hat der Erzbischof von Freiburg unter dem 14. 2. 1961 (Amtsblatt 1961, S. 220 f.) veröffentlicht. Wir halten diese Zusammenstellung beispielhaft, weil in ihr in Hinsicht auf das Eherecht und Strafrecht den Erfordernissen der Volksmission Rechnung getragen, dabei aber vermieden worden ist, daß die notwendigen Bereinigungen einzig für den Gewissensbereich, unbeweisbar für den Rechtsbereich, geschehen.

I. Vollmachten zum Zwecke der Konvalidation von Ehen.

1) Die Seelsorgevorstände (Pfarrer und Kurat) werden ermächtigt, in der Zeit der Volksmission für die zu konvalidierenden Ehen (für erst zu schließende Ehen gilt das folgende nicht) vom kirchlichen Aufgebot zu dispensieren unter Abnahme des iuramentum libertatis. Nach Abschluß der Mission ist über jeden Fall an das Erzbischöfliche Ordinariat zu berichten.

2) In dringenden Fällen werden die Seelsorgevorstände ermächtigt, Ehen zu konvalidieren, wenn ein Teil vom katholischen Glauben abgefallen ist, ohne sich einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen zu haben (can. 1065 CIC), oder ein Teil eine Zensur inkurriert hat und die Rekonkiliation ablehnt (can. 1066 CIC). Voraussetzung ist in diesen Fällen die Sicherstellung der katholischen Kindererziehung durch Unterzeichnung des Vertrages.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen bei älteren Leuten (Frau über 50 Jahre alt) wenigsten jener Passus der Kautionen vom akatholischen Teil zu unterzeichnen ist, demzufolge er der Ausübung der katholischen Religion nichts in den Weg legt. Auch ist der katho-